

Datenschutz in Österreich

28.01.07

Tag des
Datenschutzes



Wo Sie zu Ihrem Recht kommen

Die Zuständigkeit zur förmlichen Geltendmachung von Datenschutzverletzungen ist in Österreich zwischen der DSK (§ 31) und den ordentlichen (Zivil-)Gerichten (§ 32) geteilt.

An die **DSK** wenden Sie sich mit einer **Beschwerde**, falls Sie der Ansicht sind, im Recht auf **Auskunft** personenbezogener Daten verletzt zu sein. Weiters können Sie Verletzungen im Recht auf Geheimhaltung, Richtigstellung oder Löschung geltend machen, wenn die Beschwerde gegen einen Auftraggeber des **öffentlichen Bereichs** (§ 5) gerichtet ist. Es besteht außerdem jedoch stets die Möglichkeit – insbesondere auch gegen Auftraggeber des privaten Bereichs – die DSK in einem **Verfahren nach § 30 DSG 2000** (Kontroll- und Ombudsmanverfahren) anzurufen.

Das jeweilige **Landesgericht in Zivilrechtssachen** an Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz ist zuständig für Klagen betreffend Ansprüche gegen Auftraggeber des **privaten Bereiches** wegen Verletzungen der Rechte auf Geheimhaltung, Richtigstellung oder Löschung. Dabei hat der Kläger im Verletzungsfall Anspruch auf Unterlassung und Beseitigung des dem DSG 2000 widerstrebenden Zustandes sowie bei schuldhaftem Verhalten des beklagten Auftraggebers auf Schadenersatz.

Achtung! Die DSK kann Daten weder selbst beauskunften noch das Recht auf Auskunft für Sie geltend machen. Die Vollstreckung von Bescheiden der DSK wird von den im Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG) genannten Behörden vorgenommen, Verwaltungsstrafen (§ 52) werden von den Bezirksverwaltungsbehörden verhängt (§ 52 Abs 5).

Wie Sie zu Ihrem Recht kommen

Die Verfahren

Die Beschwerde nach § 31 DSG 2000

Wer sich im Recht auf Auskunft verletzt fühlt, und zwar durch einen Auftraggeber des öffentlichen Bereichs (zB eine Verwaltungsbehörde) oder durch einen Auftraggeber des privaten Bereichs (zB ein Unternehmen), kann Beschwerde an die DSK erheben. Über Verletzungen im Recht auf Geheimhaltung, Richtigstellung oder Löschung personenbezogener Daten entscheidet die DSK nur dann, wenn sich die Beschwerde gegen einen Auftraggeber des öffentlichen Bereichs, also insbesondere gegen eine Verwaltungsbehörde, richtet. (Über behauptete Datenschutzverletzungen von Gerichten entscheiden nach §§ 83 ff GOG diese; über Datenschutzverletzungen im privaten Bereich entscheiden die Gerichte gemäß §§ 32 ff DSG 2000.) Eine Beschwerde muss einen **bestimmten Sachverhalt** enthalten und kann nur vom Betroffenen oder seinem ausgewiesenen Vertreter eingebracht werden. Über Beschwerden wird grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten mit **Bescheid** entschieden, welcher rechtlich durchsetzbar ist, wenn er einen Leistungsauspruch (zB auf Erteilung einer Auskunft) enthält.

Die Eingabe nach § 30 DSG 2000

(Kontroll- und Ombudsmanverfahren)

Nach § 30 DSG 2000 kann jedermann mit der Behauptung der Verletzung seiner (!) Rechte oder ihn betreffender Pflichten eines Auftraggebers oder Dienstleisters ein **weniger förmliches** und **oftmals schnelleres** Verfahren als jenes nach § 31 DSG 2000 anstoßen. Die Eingabe hat den **Verfasser als Betroffenen** zu bezeichnen sowie eine **bestimmte Angelegenheit** zu beschreiben. Derartige Verfahren können in eine **Empfehlung** an den Auftraggeber oder Dienstleister, festgestellte Mängel zu beseitigen, münden.

Achtung! Beschwerden nach § 31 und Eingaben nach § 30 DSG 2000 müssen binnen der **Frist** von einem Jahr ab Kenntnis vom beschwerenden Ereignis, längstens aber binnen drei Jahren nach dem behaupteten Stattfinden des Ereignisses eingebracht werden. Andernfalls erlischt der Anspruch auf Behandlung (§ 34 Abs 1).

Die Verfahren

Die Meldung nach § 17ff DSG 2000

Jeder Auftraggeber hat vor **Aufnahme** einer Datenanwendung eine Meldung an das bei der DSK eingerichtete **Datenverarbeitungsregister** zu erstatten. (Die Meldung ist mit Hilfe von Formularen vorzunehmen, die auf der Website der DSK zu finden sind). Von der Meldepflicht gibt es **Ausnahmen** (siehe auch dazu die Website). Unmittelbar nach Abgabe der Meldung darf der Vollbetrieb der Verarbeitung der gemeldeten Daten aufgenommen werden. Nur bei bestimmten, in § 18 Abs 2 genannten Fällen (**Vorabkontrollverfahren**) muss die Registrierung abgewartet werden. Dies ist ua. dann notwendig, wenn sensible Daten (Def. in § 4 Z 2 – zB Daten über ethnische Herkunft, Religion, Gesundheit, Sexualleben), strafrechtlich relevante Daten oder Daten zum Zweck der Auskunftserteilung über die Kreditwürdigkeit einer Person verarbeitet werden.

Der internationale Datenverkehr (§ 12f DSG 2000)

Die Übermittlung (Def. in § 4 Z 12) oder Überlassung (Def. in § 4 Z 11) erfordert nur dann **keine Genehmigung** der DSK, wenn im Empfängerland **angemessener Datenschutz** besteht. Dies gilt für die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, aber auch für einige weitere Staaten – darunter Argentinien, Kanada oder die Schweiz. Außerdem zählt § 12 Abs 3 jene Fälle auf, in denen die Genehmigungspflicht wegen generell anzunehmender mangelnder Gefährdung von Betroffeneninteressen entfällt.

Spotlight

Direktmarketing

Adressverlage und Direktmarketingunternehmen sind in Österreich als Gewerbe anerkannt (§ 151 Gewerbeordnung). Wer vermutet, dass seine Daten unrechtmäßigerweise für Marketingzwecke verwendet würden, kann ein Auskunftsbegehren an jedes Direktmarketingunternehmen stellen. Eine Löschung oder Sperrung von Daten kann durch Begehren an das Direktmarketingunternehmen selbst oder durch Eintragung in die so genannte Robinsolistenliste (Link!) bewirkt werden – an diese sind allerdings nur Unternehmen mit Sitz in Österreich gebunden. Auch die DSK steht mit den oben angeführten Rechtsmitteln (insbes Verfahren nach § 30 DSG 2000) zur Verfügung.

Datenschutz und Gesetzgebung/Gerichtsbarkeit

Die DSK darf Akte der Gesetzgebung oder der Gerichtsbarkeit nicht überprüfen (§ 1 Abs 5). Für den Schutz vor Datenschutzverletzungen in der Gerichtsbarkeit sind die Gerichte gemäß §§ 83 ff GOG zuständig, im Bereich der Gesetzgebung gibt es keine eigens zuständige Behörde, es wäre hier jeweils die gesetzgebende Körperschaft (also zB der Nationalrat oder ein Landtag) selbst zu befassen.

Videoüberwachung

Sofern Videobilder automationsunterstützt aufgezeichnet werden, liegt eine Datenanwendung vor, die an das Datenverarbeitungsregister zu melden ist. Da nie ausgeschlossen werden kann, dass in Videoaufzeichnungen auch sensible Daten (insbes über die ethnische Herkunft – Hautfarbe bzw. über die Gesundheit – zB Rollstuhl, Blindenschleife) oder strafrechtlich relevante Daten enthalten sind, stellt die Registrierung einer Videoüberwachung einen Fall der Vorabkontrolle dar. Dies bedeutet, dass die Videoüberwachung erst aufgenommen werden darf, nachdem die Registrierung erfolgt ist, dh erst nachdem die Frage der Zulässigkeit der Videoüberwachung von der DSK positiv beurteilt wurde.

Datenschutz in Österreich

In Österreich wird Datenschutz im Wesentlichen durch das **Datenschutzgesetz 2000** (DSG 2000), BGBl I Nr 165/1999 idF BGBl I Nr 13/1005, garantiert. Es stellt die Umsetzung der EU-Datenschutz-Richtlinie (Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Warenverkehr) dar. Datenschutz existiert in Österreich allerdings schon seit 1980 – das DSG 2000 löste das Bundesgesetz vom 18. Oktober 1978 über den Schutz personenbezogener Daten ab.

Das DSG 2000 enthält ein **verfassungsgesetzlich garantiertes Recht auf Datenschutz** (§ 1). Dieses Grundrecht sowie die einfachgesetzlichen Ausführungsbestimmungen regeln die Zulässigkeit der Verwendung von personenbezogenen Daten (Definition in § 4 Z 1). Dieses steht in Österreich natürlichen **und** – anders als in den meisten anderen Mitgliedsstaaten der EU – auch juristischen Personen zu. Ausprägungen dieses Grundrechts auf Datenschutz sind das Recht auf **Geheimhaltung** (§ 1 Abs 1), auf **Auskunft**, **Richtigstellung** und **Löschung** (§ 1 Abs 3). Der Schutz dieser Rechte ist in Österreich besonders stark ausgeprägt – eine unabhängige Datenschutz-Kontrollbehörde im Sinne der EU-Datenschutz-Richtlinie mit ähnlich umfassenden Kompetenzen wie die österreichische **Datenschutzkommission** (DSK) ist europaweit selten anzutreffen.

Der Tag des Datenschutzes – 28. Jänner

Um in der Öffentlichkeit mehr Information darüber zu verbreiten, welche Rechte dem einzelnen gegenüber der Sammlung und Verwendung seiner Daten zustehen, hat der Europarat mit Unterstützung der Europäischen Kommission den Tag des Datenschutzes ins Leben gerufen – erstmals wird dieser am 28. Jänner 2007 begangen.

Die Datenschutzkommission

... ist eine **verfassungsgesetzlich** eingerichtete Behörde mit Gerichtsqualität, die aus sechs vom Bundespräsidenten für jeweils 5 Jahre ernannten, **unabhängigen**, rechtskundigen Mitgliedern (und deren Ersatzmitgliedern) besteht. Entscheidungen werden (grundsätzlich) von allen Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gefasst. Den Vorsitz führt das **richterliche Mitglied**, die Geschäftsführung obliegt derzeit dem vom Bund nominierten Mitglied, weitere Mitglieder kommen aus den Bundesländern (derzeit Wien und Niederösterreich), der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte sowie der Wirtschaftskammer Österreich. Die Datenschutzkommission ist für Österreich die von der EU-Datenschutz-Richtlinie geforderte **unabhängige Datenschutz-Kontrollstelle**.

Mitglied	Ersatz
Dr. Anton Spenling*	Dr. Gerhard Kuras*
Dr. Waltraut Kotschy**	Dr. Eva Souhrada-Kirchmayer**
Mag. Helmut Hutterer	Dr. Michaela Blaha
Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz	Mag. Huberta Maitz-Strassnig
Dr. Ludwig Staudigl	Dr. Klaus Heissenberger
Mag. Daniela Zimmer	Mag. Joachim Preis

*Vorsitz, **Geschäftsführung

Das Datenverarbeitungsregister

... ist das bei der DSK eingerichtete **Verzeichnis** aller Datenanwendungen zum Zweck der Prüfung ihrer Rechtmäßigkeit und der **Information** der Öffentlichkeit, insbesondere der Betroffenen. Jedermann kann in das Register **Einsicht** nehmen – bald wird dies auch elektronisch möglich sein.

Ihre Rechte

Recht auf Geheimhaltung (§ 1 Abs 1)

Jedermann hat Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Def. in § 4 Z 1), soweit ein **schutzwürdiges Interesse** daran besteht. Sind Daten bereits allgemein verfügbar (also zB im Telefonbuch, Zentralen Melderegister, Firmenbuch usw veröffentlicht) oder auf den Betroffenen nicht mehr rückführbar (so genannte „pseudonymisierte“ Daten), fehlt das schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse und es besteht kein Geheimhaltungsanspruch. (Gegenüber jemandem, der Daten unzulässigerweise allgemein verfügbar macht oder gemacht hat, hat der Betroffene jedoch selbstverständlich Unterlassungs- und/oder Schadenersatzanspruch). In allen anderen Fällen dürfen personenbezogene Daten nur verarbeitet oder übermittelt werden (§ 7), soweit hierfür eine ausreichende **gesetzliche Zuständigkeit** bzw. **rechtliche Befugnis** des jeweiligen Auftraggebers besteht und schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen (§ 8, § 9) des Betroffenen nicht verletzt werden.

Recht auf Richtigstellung oder Löschung (§ 27)

Jeder Auftraggeber hat unrichtige oder unrechtmäßig verarbeitete Daten richtigzustellen oder zu löschen, sobald sich die Unrichtigkeit/unrechtmäßige Verwendung der Daten herausgestellt hat, insbesondere auch infolge eines **Löschungsantrags des Betroffenen**. Unrechtmäßige Verwendung von Daten liegt insbesondere auch dann vor, wenn sie **für den Zweck** der Datenanwendung **nicht mehr benötigt** werden, aber nicht gelöscht wurden. Die Richtigstellung oder Löschung ist innerhalb von **acht Wochen** ab Einlangen des Antrages vorzunehmen, sonst unverzüglich nach Bekanntwerden der Unrichtigkeit oder Unrechtmäßigkeit.

Verletzungen im Recht auf Geheimhaltung, Richtigstellung oder Löschung sind vor der DSK oder dem jeweiligen Landesgericht in Zivilrechtssachen geltend zu machen.

Recht auf Auskunft (§ 26)

Von besonderer Bedeutung ist das Recht auf Auskunft – wann immer Sie sich fragen, ob jemand Daten über Sie verarbeitet, welche Daten das sind, woher sie stammen und wofür diese Daten verarbeitet wurden, können Sie ein **Auskunftsbegehren** an den Auftraggeber (Def. in § 4 Z 4) richten. Die Auskunft hat die zu Ihrer Person verarbeiteten Daten, die verfügbaren Informationen über ihre Herkunft, allfällige Empfänger oder Empfängerkreise von Übermittlungen (Def. in § 4 Z 12), den Zweck der Datenverwendung sowie die Rechtsgrundlagen hierfür und auf Verlangen Name und Adresse von Dienstleistern (Def. in § 4 Z 5) in allgemein verständlicher Form zu enthalten. Da das Grundrecht auf Datenschutz ein **höchstpersönliches Recht** darstellt, muss dem Auskunftsbegehren ein **Identitätsnachweis** beigelegt sein (im Allgemeinen genügt die Übermittlung einer Ausweiskopie zum Unterschriftenvergleich mit dem unterschriebenen Auskunftsbegehren). Die Auskunft ist innerhalb von **acht Wochen** und einmal jährlich kostenlos zu erteilen.

Verletzungen im Recht auf Auskunft können vor der DSK geltend gemacht werden.

Kontakt Datenschutzkommission

Geschäftsstelle

Ballhausplatz 1, 1014 Wien
Tel. 01/53115/2525
Fax 01/53115/2690
dsk@dsk.gv.at
www.dsk.gv.at

Datenverarbeitungsregister

Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien
Tel. 01/53115/4043
Fax 01/53115/4016
dvr@dsk.gv.at

Links

DSG 2000: <http://www.dsk.gv.at/dsg2000d.htm>
Tag des Datenschutzes – Europarat (engl.): http://www.coe.int/t/e/legal_affairs/legal_co-operation/data_protection/Default%20DP%20Day%2016-10-2006.asp
Robinsonliste: <http://www.fachverbandwerbung.at/de/service-robinsonliste.shtml>
Dokumentation der DSK-Entscheidungen: <http://www.ris.bka.gv.at/dsk/>

Newsletter DSK-Datenpost

An-/Abmeldung: E-Mail an dsk@dsk.gv.at